

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Herr Hornig  
Durchwahl: (05 11) 12 41-304  
E-Mail: Andreas.Hornig@evlka.de  
Datum: 13. April 2004  
Aktenzeichen: GenA 53116 II 16 III 29 R 240-5

### Rundverfügung K5/2004

#### **Entschädigung bzw. Vergütung für die Erteilung von kirchlichem Unterricht (Konfirmandenunterricht) durch nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Personen**

#### **Rundverfügung K1/1999 vom 14. Januar 1999**

Die Rundverfügung K1/1999 wird aufgehoben. Nach Wegfall des § 3n BAT haben alle Unterrichtenden Anspruch auf anteilige BAT-Vergütung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages – BAT – ist § 3n BAT ersatzlos entfallen. Das hat zur Folge, dass auch die geringfügig Beschäftigten dem Geltungsbereich des BAT unterliegen. Der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20.10.1998 (Nds. MBl. S. 1350) betreffend der Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der geringfügig beschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des BAT/BAT-O ausgenommen sind, ist deshalb für die geringfügig Beschäftigten nicht mehr anwendbar. Demzufolge ist die Zahlung einer Festvergütung an Unterrichtende im Bereich der Konfirmandenarbeit nicht mehr zulässig. Stattdessen steht diesem Personenkreis eine anteilige BAT-Vergütung entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation zu.

Aus diesem Grunde heben wir unsere Rundverfügung K1/1999 vom 14.01.1999 rückwirkend zum 01.01.2004 auf.

Mit Wirkung vom 01.01.2004 bitten wir, alle betroffenen Personen, die bislang eine Unterrichtsentschädigung erhalten haben auf anteilige BAT-Vergütung umzustellen. Die Eingruppierung bleibt in jedem Einzelfall mit uns abzuklären. Hierfür benötigen wir entsprechende Nachweise über die jeweilige berufliche Qualifikation.

Vergütungszahlungen kommen weiterhin nur in Betracht für Vertretungen im Rahmen der Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO –) vom 14.03.1989 (KABl. S. 16; RS 404-1), geändert durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 29.08.2001 (KABl. S. 176), sowie für entsprechende Vertretungen von Diakoninnen und Diakonen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Biermann